

Art. 28 - In Tabelle A der Anlage zu demselben Erlass wird eine Rubrik XXXIX mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«XXXIX. Kleine Reparaturdienstleistungen

1. Reparaturen an Fahrrädern
2. Reparaturen an Schuhen und Lederwaren
3. Ausbesserung und Änderung von Kleidung und Haushaltswäsche».

Art. 29 - Die Artikel 25 bis 28 treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Juli 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Y. LETERME

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau J. MILQUET

Der Minister des Haushalts

G. VANHENGEL

Der Staatssekretär für Haushalt

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 3344

[C - 2011/00761]

20 JUILLET 1970. — Arrêté royal n° 20 fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 5 constituent la traduction en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 10 février 2009 modifiant l'arrêté royal n° 20 du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux (*Moniteur belge* du 13 février 2009);

— de l'arrêté royal du 9 décembre 2009 modifiant l'arrêté royal n° 20, du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux (*Moniteur belge* du 14 décembre 2009);

— de l'arrêté royal du 2 juin 2010 modifiant l'arrêté royal n° 20, du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux (*Moniteur belge* du 7 juin 2010);

— de l'arrêté royal du 17 novembre 2010 modifiant l'arrêté royal n° 20, du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux (*Moniteur belge* du 22 novembre 2010, *err.* du 21 décembre 2010);

— des articles 21 à 24 de l'arrêté royal du 19 décembre 2010 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 3, 14, 15 et 20 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 24 décembre 2010).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 3344

[C - 2011/00761]

20 JULI 1970. — Koninklijk besluit nr. 20 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 5 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 10 februari 2009 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20 van 20 juli 1970 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven (*Belgisch Staatsblad* van 13 februari 2009);

— van het koninklijk besluit van 9 december 2009 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20 van 20 juli 1970 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven (*Belgisch Staatsblad* van 14 december 2009);

— van het koninklijk besluit van 2 juni 2010 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20 van 20 juli 1970 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven (*Belgisch Staatsblad* van 7 juni 2010);

— van het koninklijk besluit van 17 november 2010 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20 van 20 juli 1970 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven (*Belgisch Staatsblad* van 22 november 2010, *err.* van 21 december 2010);

— van de artikelen 21 tot 24 van het koninklijk besluit van 19 december 2010 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 3, 14, 15 en 20 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 24 december 2010).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 3344

[C - 2011/00761]

20. JULI 1970 — Königlicher Erlass Nr. 20 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 5 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen,

— des Königlichen Erlasses vom 9. Dezember 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen,

— des Königlichen Erlasses vom 2. Juni 2010 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen,

— des Königlichen Erlasses vom 17. November 2010 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen,

— der Artikel 21 bis 24 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2010 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 3, 14, 15 und 20 in Bezug auf die Mehrwertsteuer.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

10. FEBRUAR 2009 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 37, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen;

Aufgrund der Tabellen A und B der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 15. Januar 2009;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 28. Januar 2009;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass:

— Belgien, wie die gesamte Welt, gegenwärtig in einer anhaltenden Wirtschafts- und Finanzkrise steckt. In dem von der Kommission am 26. November 2008 angekündigten europäischen Plan zur Wirtschaftsbelebung werden die Regierungen der Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, gezielte, rechtzeitige und zeitweilige Maßnahmen zu treffen, die unverzüglich umsetzbar sind. In dem von der Regierung am 11. Dezember 2008 vorgelegten Plan zur Wirtschaftsbelebung werden eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen mit dem Ziel, kurzfristig das Vertrauen wiederherzustellen und langfristig die Sicherheit zu erhöhen. Die von der Regierung angekündigten Maßnahmen sind im Rahmen dieser Empfehlung zu sehen. Sie sollen den Haushalten und Unternehmen helfen, diese schwierige Zeit zu überstehen. In Anbetracht der europäischen Empfehlung erachtet die Regierung es für äußerst notwendig, allen Maßnahmen ihres Plans zur Wirtschaftsbelebung innerhalb kürzester Frist eine Rechtsgrundlage zu verleihen. Sie möchte dadurch den Wirtschaftsteilnehmern und der Bevölkerung ein starkes Zeichen setzen,

— es folglich für die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses erforderlich ist, dass sie mit 1. Januar 2009 wirksam werden,

— dieser Erlass daher in aller Dringlichkeit ergehen muss;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 45.936/2 des Staatsrates vom 10. Februar 2009, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1bis § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 30. Dezember 1999, wieder aufgenommen durch den Königlichen Erlass vom 18. Januar 2000 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Dezember 2002, 14. Januar 2004, 19. Januar 2006 und das Programmgesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

a) Im einleitenden Satz werden die Wörter "und Personen in Schwierigkeiten" durch die Wörter ", Personen in Schwierigkeiten, Personen mit psychischen Störungen, geistig Behinderten und psychiatrischen Patienten" ersetzt.

b) Der Paragraph wird durch Nummern 5 und 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. psychiatrische Pflegeheime, in denen auf dauerhafte Weise in Tages- und Nachtaufenthalt Personen mit stabilisierten chronischen psychischen Störungen oder geistig Behinderte aufgenommen werden und die von der zuständigen Behörde zugelassen sind,

6. Gebäude, in denen als Initiative des begleiteten Wohnens, die von der zuständigen Behörde anerkannt ist, die Aufnahme auf dauerhafte Weise in Tages- und Nachtaufenthalt und die Begleitung von psychiatrischen Patienten stattfinden."

Art. 2 - In denselben Erlass wird ein Artikel *1quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *1quater* - Ab dem 1. Januar 2009 bis einschließlich zum 31. Dezember 2009 wird der Vorteil des ermäßigten Steuersatzes von 6 Prozent für Immobilienarbeiten und andere in Tabelle A Rubrik XXXI § 3 Nr. 3 bis 6 der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgezählte Leistungen, die den Abbruch und den damit einhergehenden Wiederaufbau einer Wohnung zum Gegenstand haben, nur gewährt, wenn die in Rubrik XXXVII derselben Tabelle A aufgezählten Bedingungen, Nr. 2 ausgenommen, erfüllt sind."

Art. 3 - In denselben Erlass wird ein Artikel *1quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *1quinquies* - § 1 - In Abweichung von Artikel 1 unterliegen Immobilienarbeiten und andere in Tabelle A Rubrik XXXI § 3 Nr. 3 bis 6 der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgezählte Leistungen, die den Bau einer Wohnung zum Gegenstand haben, die nach Ausführung der Arbeiten entweder ausschließlich oder hauptsächlich genutzt wird als ständige Privatwohnung des Bauherrn, der dort unverzüglich seinen Wohnsitz nimmt, ab dem 1. Januar 2009 bis einschließlich zum 31. Dezember 2009 dem Steuersatz von 6 Prozent auf eine gesamte kumulierte Besteuerungsgrundlage von 50.000 EUR ohne MwSt.

Für den Vorteil des ermäßigten Steuersatzes müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Zeitpunkt, zu dem gemäß Artikel 22 des Gesetzbuches der Steueranspruch entsteht, muss vor dem Erstbezug des Gebäudes liegen und spätestens der 31. Dezember 2009 sein.

2. Die erwähnten Leistungen müssen von einer Person erbracht und in Rechnung gestellt werden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrags gemäß den Artikeln 400 und 401 des Einkommensteuergesetzbuches als Unternehmer registriert ist.

3. Der Bauherr oder sein Vertreter muss:

a) bevor gemäß Artikel 22 des Gesetzbuches der Steueranspruch entsteht, bei einem Dienst der für Mehrwertsteuer zuständigen Verwaltung in der vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegten Form erklären, dass das Gebäude, das er bauen lässt, dazu bestimmt ist, entweder ausschließlich oder hauptsächlich genutzt zu werden als ständige Privatwohnung des Bauherrn, der dort seinen Wohnsitz nimmt,

b) dem Dienstleistenden eine Abschrift der in Buchstabe a) erwähnten Erklärung aushändigen.

4. Der Dienstleistende muss:

a) auf der Rechnung, die er ausstellt, und dem Duplikat, das er aufbewahrt, das Datum und die Referenznummer der in Nr. 3 Buchstabe a) erwähnten Erklärung und das Mehrwertsteueramt, bei dem die Erklärung eingereicht wurde, angeben,

b) spätestens am letzten Werktag des Monats nach dem Monat, in dem die Rechnung unter Anwendung des Steuersatzes von 6 Prozent ausgestellt wurde, dem für ihn zuständigen Mehrwertsteueramt eine Abschrift dieser Rechnung zukommen lassen.

5. Insofern die in Nr. 4 erwähnten Bedingungen erfüllt sind und außer bei Kollusion zwischen den Parteien oder offensichtlicher Nichteinhaltung der vorliegenden Bestimmung befreit die Erklärung des Kunden den Dienstleistenden von seiner Verantwortlichkeit in Bezug auf die Festlegung des Steuersatzes.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 1 unterliegen Lieferungen von Gebäuden und Begründungen, Abtretungen und Rückabtretungen dinglicher Rechte an Gebäuden, die nicht aufgrund von Artikel 44 § 3 Nr. 1 des Gesetzbuches steuerfrei sind, ab dem 1. Januar 2009 bis einschließlich zum 31. Dezember 2009 dem Steuersatz von 6 Prozent auf eine gesamte kumulierte Besteuerungsgrundlage von 50.000 EUR ohne MwSt., wenn diese Gebäude entweder ausschließlich oder hauptsächlich genutzt werden als ständige Privatwohnung des Erwerbers, der dort unverzüglich seinen Wohnsitz nimmt, und sie vor dem 1. Januar 2009 noch nicht bezogen wurden.

Für den Vorteil des ermäßigten Steuersatzes müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Wer unter Bedingungen, unter denen der Steueranspruch entsteht, das Gebäude liefert oder ein dingliches Recht an dem Gebäude begründet, abtritt oder zurückabtritt, muss :

a) bevor gemäß Artikel 17 des Gesetzbuches der Steueranspruch entsteht, beim Mehrwertsteueramt, in dessen Amtsbereich er seinen Wohnsitz oder seinen Gesellschaftssitz hat, in der vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegten Form erklären, dass das Gebäude, das er abtritt oder an dem er ein dingliches Recht begründet, abtritt oder zurückabtritt, dazu bestimmt ist, entweder ausschließlich oder hauptsächlich genutzt zu werden als ständige Privatwohnung des Erwerbers, der dort seinen Wohnsitz nimmt,

b) diese Erklärung muss außerdem vom Erwerber des Gebäudes oder des dinglichen Rechtes an dem Gebäude ausgefüllt und unterzeichnet werden.

2. Auf der vom Zedenten ausgestellten Rechnung und dem Duplikat, das er aufbewahrt, muss angegeben sein, dass das Gebäude entweder ausschließlich oder hauptsächlich genutzt wird als ständige Privatwohnung des Erwerbers, der dort seinen Wohnsitz nimmt.

3. Spätestens am letzten Werktag des Monats nach dem Monat, in dem die Rechnung unter Anwendung des Steuersatzes von 6 Prozent ausgestellt wurde, muss der Zedent dem für ihn zuständigen Mehrwertsteueramt eine Abschrift dieser Rechnung zukommen lassen.

§ 3 - Die in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 erwähnten Bedingungen müssen erfüllt bleiben während eines Zeitraums, der wie folgt endet:

1. in Bezug auf den Bau einer Wohnung am 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr des Erstbezugs des Gebäudes,

2. in Bezug auf die Lieferung eines Gebäudes und die Begründung, Abtretung und Rückabtretung dinglicher Rechte an einem Gebäude, die nicht aufgrund von Artikel 44 § 3 Nr. 1 des Gesetzbuches steuerfrei sind, am 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr des Erstbezugs des Gebäudes durch den Erwerber.

Wenn der Bauherr oder der Erwerber innerhalb des weiter oben genannten Zeitraums Änderungen vornimmt, wodurch die in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, muss er:

1. beim Mehrwertsteueramt, in dessen Amtsbereich das Gebäude liegt, innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem die Änderungen begonnen wurden, eine entsprechende Erklärung einreichen,

2. dem Staat den erhaltenen Steuervorteil rückführen.

§ 4 - Der ermäßigte Steuersatz von 6 Prozent ist auf keinen Fall anwendbar auf:

1. Immobilienarbeiten und andere Immobilienleistungen, die sich nicht auf die Wohnung im eigentlichen Sinne beziehen, wie Pflanzenanbau- oder Gartenarbeiten und Einfriedungsarbeiten,
2. Immobilienarbeiten und andere Immobilienleistungen, die alle oder einen Teil der Bestandteile von Schwimmbädern, Saunen, Minigolfanlagen, Tennisplätzen und ähnlichen Einrichtungen zum Gegenstand haben,
3. Immobilienarbeiten und andere in Tabelle A Rubrik XXXI § 3 Nr. 3 bis 6 der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgezählte Immobilienleistungen, die sich auf ein Gebäude beziehen, das bereits Gegenstand einer in § 2 erwähnten Leistung unter Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 6 Prozent war."

Art. 4 - In denselben Erlass wird ein Artikel *1sexies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *1sexies* - In Abweichung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe *b*) unterliegen in Tabelle B Rubrik X § 1 der Anlage zu vorliegendem Erlass erwähnte Leistungen ab dem 1. Januar 2009 bis einschließlich zum 31. Dezember 2009 dem Steuersatz von 6 Prozent. Die in Rubrik X § 2 derselben Tabelle B angeführten Ausschließungen finden weiterhin Anwendung."

Art. 5 - Tabelle A Rubrik XXXI § 2 der Anlage zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 30. September 1992, wird wie folgt abgeändert:

a) Im einleitenden Satz werden die Wörter "und Personen in Schwierigkeiten" durch die Wörter ", Personen in Schwierigkeiten, Personen mit psychischen Störungen, geistig Behinderten und psychiatrischen Patienten" ersetzt.

b) Der Paragraph wird durch Nummern 5 und 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. psychiatrische Pflegeheime, in denen auf dauerhafte Weise in Tages- und Nachtaufenthalt Personen mit stabilisierten chronischen psychischen Störungen oder geistig Behinderte aufgenommen werden und die von der zuständigen Behörde zugelassen sind,

6. Gebäude, in denen als Initiative des begleiteten Wohnens, die von der zuständigen Behörde anerkannt ist, die Aufnahme auf dauerhafte Weise in Tages- und Nachtaufenthalt und die Begleitung von psychiatrischen Patienten stattfinden."

Art. 6 - Tabelle A Rubrik XXXVI der Anlage zu demselben Erlass, eingefügt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt ersetzt:

"Wohnungsbau in einem sozialpolitischen Kontext".

2. Paragraph 1 Buchstabe *A* wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Der ermäßigte Steuersatz von 6 Prozent ist anwendbar auf:

A. Lieferungen von nachstehenden Gütern erwähnt in Artikel 1 § 9 des Gesetzbuches und Begründungen, Abtretungen und Rückabtretungen dinglicher Rechte an solchen Gütern, die nicht gemäß Artikel 44 § 3 Nr. 1 des Gesetzbuches steuerfrei sind, wenn diese Güter für den Wohnungsbau in einem sozialpolitischen Kontext bestimmt sind:

a) Privatwohnungen, die regionalen Wohnungsbaugesellschaften und von ihnen zugelassenen Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau geliefert und in Rechnung gestellt werden und dazu bestimmt sind, von diesen Gesellschaften vermietet zu werden,

b) Privatwohnungen, die regionalen Wohnungsbaugesellschaften und von ihnen zugelassenen Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau geliefert und in Rechnung gestellt werden und dazu bestimmt sind, von diesen Gesellschaften verkauft zu werden,

c) Privatwohnungen, die von regionalen Wohnungsbaugesellschaften und von den von ihnen zugelassenen Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau geliefert und in Rechnung gestellt werden,".

Art. 7 - Tabelle B Rubrik X der Anlage zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. Dezember 1993 und 26. April 1999 und durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt ersetzt:

"Wohnungsbau in einem sozialpolitischen Kontext".

2. Paragraph 1 Buchstabe *A* in limine wird wie folgt ersetzt:

"*A.* Lieferungen von nachstehenden Gütern erwähnt in Artikel 1 § 9 des Gesetzbuches und Begründungen, Abtretungen und Rückabtretungen dinglicher Rechte an solchen Gütern, die nicht gemäß Artikel 44 § 3 Nr. 1 des Gesetzbuches steuerfrei sind, wenn diese Güter für den Wohnungsbau in einem sozialpolitischen Kontext bestimmt sind:".

3. In § 1 Buchstabe *A* Buchstabe *a*) werden die Wörter "als Sozialwohnungen" gestrichen.

4. In § 1 Buchstabe *A* Buchstabe *b*) werden die Wörter "als Sozialwohnungen" gestrichen.

5. In § 1 Buchstabe *A* Buchstabe *c*) werden die Wörter "als Sozialwohnungen" gestrichen.

Art. 8 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2009.

Art. 9 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Februar 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

D. REYNDERS